



Satzung

Stand: Oktober 2016

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pro Meißen e.V.“
Er ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 1525 des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.
Sitz des Vereins ist Minden, Ortsteil Meißen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Heimatpflege bzw. der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Überlassung von Gebäuden und Freiflächen der ehemaligen Grundschule Meißen, Forststraße 23, 32423 Minden an als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die oben genannten Satzungszwecke umsetzen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können juristische Personen und sonstige Gruppierungen, wie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts und auch natürliche Personen erwerben, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.



§ 4

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand hat sie spätestens bis Ende Mai eines Jahres mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlüsse über durchzuführende Maßnahmen
- g) Beschluss von Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

§ 6

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Beschlüsse nach § 5g mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.

Über den Wortlaut der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.



§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt maximal zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine erneute Wahl ist erst im darauf folgenden Jahr zulässig.

Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Geschäftsführer/in
- d) der/dem Leiter/in Bauwesen
- e) der/dem Schriftführer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- f) die Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Dem Vorstand obliegt auch die Beschlussfassung darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge für die Mitgliedschaft gezahlt werden sollen oder dafür Ersatzleistungen erbracht werden können.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist von der Mitgliederversammlung so zu wählen, dass in ungeraden Kalenderjahren die Positionen a), c) und e) zur Wahl anstehen. Die Positionen b) und d) werden in geraden Kalenderjahren neu gewählt.

Die/Der Ortsvorsteher/in ist als geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes automatisch erste/r Beisitzer/in. Die zusätzlich als sinnvoll erachtete Anzahl an Beisitzer/innen wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Wahlen erfolgen im direkten Anschluss.



§ 9 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Kultur- und Heimatverein Meißner e.V.“, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.